



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 13

Jahrgang 2023

06.09.2023

INHALT

| Tag | | Seite |
|------------|--|-------|
| 18.07.2023 | Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal (1.12.10) | 308 |
| 29.11.2005 | Ordnung des Forschungszentrums Energiespeichertechnologien (EST) der Technischen Universität Clausthal (1.21.41) | 309 |
| 20.06.2023 | Zweite Änderung der Ordnung der School der TU Clausthal (1.50.30) | 317 |

Herausgeberin:
Die Präsidentin (m.d.W.d.G.b.) der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.12.10 Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal
Vom 18. Juli 2023**

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 18. Juli 2023.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Mai 1997, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 14. Oktober 2020 (Mitt. TUC 2020, Seite 269) wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlen können in Schriftform, mit elektronischer Unterstützung oder soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, nach Beschluss des Senats vollständig elektronisch (Online-Wahl) durchgeführt werden.“

2) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung und ihre Änderungen tritt nach Beschlussfassung durch den Senat mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**1.21.41 Ordnung des Forschungszentrums
Energiespeichertechnologien (EST)
der Technischen Universität Clausthal
Vom 29. November 2005** (Mitt. TUC 2006, Seite 16)

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat am 29. November 2005 (zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 18. Juli 2023) gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG dem Forschungszentrum Energiespeichertechnologien (EST) die nachstehende Ordnung gegeben:

Präambel

Das zukünftige elektrische Energiesystem ist charakterisiert durch fluktuierende Einspeisung regenerativer Erzeuger (Wind und Sonne) und den damit verbundenen Herausforderungen. Um die Abhängigkeit von den endlichen Energieträgern zukünftig zu mindern und neue Lösungen zu entwickeln, die zu einer nachhaltigen Energienutzung führen können, ist eine integrative disziplinübergreifende wissenschaftliche Betrachtung technischer und nicht-technischer Fragestellungen erforderlich.

Im Fokus der Arbeiten am Forschungszentrum steht somit die Erforschung und Weiterentwicklung von Energiewandlungs- und Energiespeichertechnologien sowie deren Systemintegration zum Erhalt der heutigen Versorgungssicherheit. Grundlegende Innovationen werden hier durch die Erforschung neuer Materialien und insbesondere maßgeschneiderter Materialfunktionalisierungen erwartet. Genau diese Kompetenz ist an der TU Clausthal vorhanden und soll in den drei Clustern der Energieforschung an der TU Clausthal (Energiewandlung und -speicherung, Materialfunktionalisierung und Systemintegration) gebündelt einfließen und am Forschungszentrum Energiespeichertechnologien (EST) der TU Clausthal mit den assoziierten Kerninstituten ausgebaut werden, um die Sichtbarkeit, Reputation und Wettbewerbsfähigkeit der Clausthaler Energieforschung nachhaltig zu erhöhen.

**§ 1
Definition**

Das Forschungszentrum Energiespeichertechnologien ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund der Technischen Universität Clausthal gem. § 18 der Grundordnung.

§ 2 Aufgaben

Im Forschungsverbund werden die folgenden Themenfelder in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen behandelt:

- Neue Materialien und deren Funktionalisierung zur Energiewandlung und Effizienzsteigerung
- Energiespeichersysteme
- Power-to-X-Technologien
- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen für neue Energietechnologien
- Rechtliche Rahmenbedingungen für neue Energietechnologien

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Forschungsverbundes sind die Gründungsmitglieder sowie diejenigen, die durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder sollen in den in § 2 genannten Themenfeldern ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Dienst der TU Clausthal sein.

(2) Dem Forschungsverbund können als Mitglieder angehören

a) mit Stimmrecht:

1. Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. Privatdozentinnen und -dozenten

der Technischen Universität Clausthal

b) mit beratender Stimme:

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren,
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. Lehrbeauftragte und
4. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wenn sie selbständig Forschungsprojekte auf dem Arbeitsgebiet des Forschungsverbundes durchführen oder in Zukunft durchzuführen beabsichtigen.

- (3) Die Gründungsmitglieder des Forschungsverbundes ergeben sich aus der Anlage.
- (4) Beabsichtigt der Vorstand, einem Aufnahmeantrag nicht zu entsprechen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt aus dem Forschungsverbund erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft nach den Absätzen 2 a) Nr. 1 – 3 und 2 b) Nr. 2 – 4 endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Technischen Universität Clausthal. Eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme nach Absatz 2 b) Nr. 1 kann von Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren dann erneut beantragt werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Forschungsverbundes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Forschungsverbundes obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens vier Personen aus dessen Mitte. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes wird aus dem Lenkungskreis des Forschungsfeldes Nachhaltige Energiesysteme entsandt. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2a durch die Mitgliederversammlung gewählt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsverbundes nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil; sie werden auf Veranlassung des Vorstandes von der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Sprecherin bzw.

Sprechen des Forschungsverbundes und vertritt diesen nach außen. Die Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Forschungsverbundes und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen. Er stimmt die Durchführung der Vorhaben in dem Forschungsverbund ab und erstellt einen Arbeits- sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Er entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Forschungsverbund zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidium zu. Der Vorstand trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Forschungsverbundes bilden die Mitgliederversammlung. Unter der Leitung der bzw. des Vorstandsvorsitzenden kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zentrale Forschungsthemen.
- (4) Zu Beschlüssen in Forschungsangelegenheiten ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe erforderlich.

§ 7 Beirat

- (1) Der Forschungsverbund wird durch einen Beirat unterstützt, der aus sechs Personen besteht. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Präsidium der Technischen Universität Clausthal die Mitglieder des Beirats vor. Die Absprache erfolgt durch das Präsidium, die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Clausthal. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, findet eine ergänzende Bestellung für die verbleibende Amtszeit des Gremiums statt. Wiederbestellung ist zulässig.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen oder Verbänden,
- zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter aus der Wissenschaft.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Mitglieder des Beirats sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterrichtet werden.

- (2) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Forschungsverbund und wird insbesondere bei grundlegenden Fragen, die die langfristige Ausrichtung der Aufgaben des Forschungsverbundes betreffen, beteiligt.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Forschungszentrums hat ihren Sitz am Standort der Technischen Universität Clausthal auf dem EnergieCampus in Goslar. Sie unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte der Einrichtung.

Die Geschäftsstelle wird durch eine administrative Geschäftsführerin oder einem administrativen Geschäftsführer geleitet, die oder der nach Maßgabe der Rahmenvorgaben des Vorstandes und der oder dem Vorstandsvorsitzenden die operativen Aufgaben des Forschungszentrums wahrnimmt. Insbesondere unterstützt sie oder er den Vorstand und die Mitglieder bei der Anbahnung und Erstellung von Forschungs-

anträgen und -aufträgen, bei der laufenden Bewirtschaftung des Budgets aus Landesmitteln, Drittmitteln und sonstiger Einnahmen des Zentrums, beim Betrieb und der Erweiterung von Forschungsgebäuden und -Infrastruktur sowie bei der Außen-darstellung der Einrichtung. Sie oder er organisiert die Sitzungen des Vorstandes, der Mitglieder und des Beirates und nimmt beratend an diesen Sitzungen teil.

- (2) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer wird vom Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung ausgewählt und der Vorschlag dem Präsidium zugeleitet.

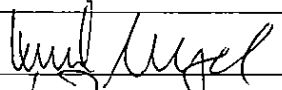
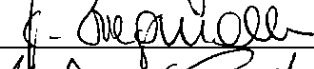
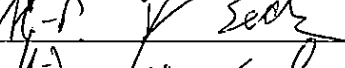
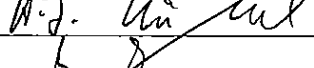

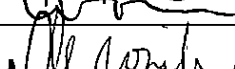
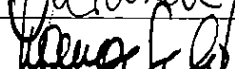
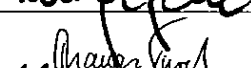
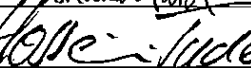
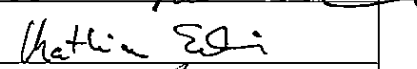
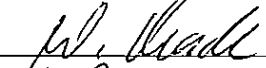
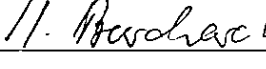
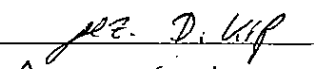
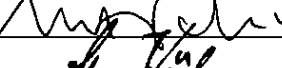

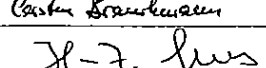
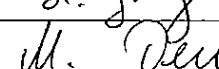
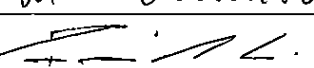
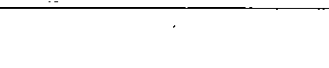

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Ordnung und ihre Änderungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Anlage

Gründungsmitglieder des EFZ

| Lfd. Nr. | Gründungsmitglied | Unterschrift |
|----------|--------------------------|--|
| 1. | Prof. Dr. Mengel |  |
| 2. | Prof. Dr.-Ing. Ziegmann |  |
| 3. | Prof. Dr.-Ing. Beck |  |
| 4. | Prof. Dr. Kümpel |  |
| 5. | Prof. Dr.-Ing. Meyer |  |
| 6. | Prof. Dr. Wolter |  |
| 7. | Prof. Dr.-Ing. Carlowitz |  |
| 8. | Prof. Dr.-Ing. Langefeld |  |
| 9. | Prof. Dr. Turek |  |
| 10. | Prof. Dr.-Ing. Tudeshki |  |
| 11. | Prof. Dr. Erlei |  |
| 12. | Prof. Dr. Schade |  |
| 13. | Prof. Dr.-Ing. Borchardt |  |
| 14. | Prof. Dr. Kip |  |
| 15. | Prof. Dr.-Ing. Schwarze |  |
| 16. | Prof. Dr. Kühne |  |
| 17. | Prof. Dr. Brauckmann |  |
| 18. | Prof. Dr. Gursky |  |
| 19. | Prof. Dr. Demuth |  |
| 20. | Prof. Dr.-Ing. Gock |  |

| Lfd. Nr. | Gründungsmitglied | Unterschrift |
|----------|--------------------------|----------------|
| 21. | Prof. Dr.-Ing. Palkowski | Palkowski |
| 22. | Prof. Dr. Schenk-Mathes | Cherub Mathes |
| 23. | Prof. Dr.-Ing. Wesling | Wesling |
| 24. | Prof. Dr. Schmidt | A. Schmidt |
| 25. | Prof. Dr. Weber | Weber |
| 26. | Prof. Dr. Brenner | G. Brenner |
| 27. | Dr. Reinicke | K. Reinicke |
| 28. | Prof. Dr. Adam | P. Adam |
| 29. | Prof. Dr. Kaufmann | D. Kaufmann |
| 30. | Prof. Dr.-Ing. Claußen | H. Claußen |
| 31. | Prof. Dr.-Ing. Lux | K. Lux |
| 32. | Prof. Dr. Pusch | Pusch |
| 33. | Prof. Dr.-Ing. Heinrich | H. Heinrich |
| 34. | Prof. Dr. Johannsmann | J. Johannsmann |
| 35. | Prof. Dr. Kunz | U. Kunz |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

**1.50.30 Zweite Änderung der Ordnung der School der
TU Clausthal
Vom 20. Juni 2023**

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 20. Juni 2023

Artikel I

Ordnung der School der TU Clausthal vom 9. März 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 68), geändert durch Beschluss des Senats am 1. November 2022 (Mitt. TUC 2022, Seite 486) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die genehmigten Protokolle der Sitzungen werden an die Dekaninnen und Dekane zur Information der Fakultätsräte weitergeleitet.

**Abschnitt II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.